

## 2. NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG DER STADT KOBLENZ für das Jahr 2022

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 03. November 2022 auf Grund von § 98 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der derzeit gültigen Fassung folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

### § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem 2. Nachtragshaushaltsplan 2022 werden festgesetzt:

	gegen- über bisher	erhöht um	vermindert um	nunmehr festge- setzt auf
	Euro	Euro	Euro	Euro
<b>1. im Ergebnishaushalt</b>				
der Gesamtbetrag der Erträge	467.218.159	0	0	467.218.159
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	461.164.686	0	0	461.164.686
<b>der Jahresüberschuss</b>	<b>6.053.473</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>6.053.473</b>
<b>2. im Finanzhaushalt</b>				
<b>der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen</b>	<b>23.030.781</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>23.030.781</b>
die Einzahlungen aus Investitions- tätigkeit	28.651.690	0	15.852.080	12.799.610
die Auszahlungen aus Investitions- tätigkeit	104.012.330	212.240	32.331.130	71.893.440
<b>der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>-75.360.640</b>		<b>16.266.810</b>	<b>-59.093.830</b>
<b>der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>52.329.859</b>		<b>16.266.810</b>	<b>36.063.049</b>

### § 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung neu festgesetzt für

zinslose Kredite von bisher	0 Euro	auf	0 Euro
verzinste Kredite von bisher	76.739.400 Euro	auf	60.319.800 Euro
<b>zusammen von bisher</b>	<b>76.739.400 Euro</b>	<b>auf</b>	<b>60.319.800 Euro</b>

### **§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (**Verpflichtungsermächtigungen**) führen können, wird festgesetzt von bisher 207.083.500 Euro auf 251.452.930 Euro.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, ändert sich von bisher 104.743.590 Euro auf 136.222.340 Euro.

### **§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung**

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag von 250.000.000 Euro nicht verändert.

### **§ 5 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen**

Die Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnungen werden gegenüber der bisherigen Festsetzung nachfolgend neu festgesetzt. Die Kreditaufnahmen bleiben unverändert.

#### **1. Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**

Die bisherigen Beträge bleiben unverändert.

#### **2. Kredite zur Liquiditätssicherung**

Die bisherigen Beträge bleiben unverändert.

#### **3. Verpflichtungsermächtigungen**

Die Verpflichtungsermächtigungen des Sondervermögens Stadtentwässerung (Eigenbetrieb) verändern sich von bisher 11.350.000 Euro auf **11.359.000 Euro**.

darunter:

Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, bleiben mit 0 Euro unverändert.

### **§ 6 Steuersätze**

Die in einer separaten Hebesatzsatzung festgelegten Steuersätze bleiben unverändert.

### **§ 7 Eigenkapital**

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2020 beträgt 641.709.049 Euro.  
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2021 beträgt 624.984.918 Euro.  
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2022 beträgt 631.038.391 Euro.

**§ 8 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen,  
sowie über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen**

Die bisherige Wertgrenze bleibt unverändert.

**§ 9 Wertgrenze für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**

Die bisherige Wertgrenze bleibt unverändert.

**§ 10 Altersteilzeit**

Die bisherigen Festsetzungen bleiben unverändert.

**§ 11 Leistungszahlungen**

Die bisherigen Festsetzungen bleiben unverändert.

Koblenz, .2022

**Stadtverwaltung Koblenz**

---

Langner  
Oberbürgermeister